

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 3. März	1989
-------	------------------------	------

### Inhalt:

Seite:	Seite:
Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie – Grundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen – . . . . . 21	Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten . . . . . 54
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweis zum ärztlichen Gebührenrecht – . . . . . 37	Arbeitsverträge mit nebenberuflichen Kirchenmusikern . . . . . 55
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) . . . . . 38	85. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe . . . . . 56
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1989 . . . . . 38	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der EKvW . . . . . 56
Verwaltungskammer – Nachwahl – . . . . . 38	Änderungssatzung der Kreissatzung vom 24. 11. 1980 des Kirchenkreises Wittgenstein der EKvW . . . . . 57
Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten . . . . . 38	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . . 57
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . . 49	Ständige Stellen für den Hilfsdienst . . . . . 57
Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) . . . . . 49	Persönliche und andere Nachrichten . . . . . 58
Anhebung der Bezüge der nebenberuflichen Kirchenmusiker . . . . . 53	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . . 59
Änderung der Arbeiter-Richtlinien . . . . . 54	

### Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie

Landeskirchenamt  
Az.: C 18–30

Bielefeld, den 21. 2. 1989

Die Landessynode hat während ihrer Tagung im Oktober vergangenen Jahres Beschlüsse über Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie gefaßt.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 1989 auf der Grundlage dieser Beschlüsse Grundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen aus den für das Initiativprogramm zur Verfügung stehenden Mitteln beschlossen, die nachstehend veröffentlicht werden.

Bei Antragstellung ist zu beachten, daß für die Förderung von Maßnahmen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie einerseits sowie für die Förderung von Maßnahmen der Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindearbeit und Diakonie andererseits unterschiedliche Antragsvordrucke zu verwenden sind. Die Anträge sollten im Interesse einer schnellen Bearbeitung und Entscheidung möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müs-

sen spätestens bis zum 31. Juli d. J. im Landeskirchenamt eingegangen sein. Im übrigen verweisen wir zum Antragsverfahren auf die Nr. 5 der Grundsätze.

Die Zuwendung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln wird bei Maßnahmen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie hauptsächlich auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten der Maßnahme errechnet (vgl. Nr. 4.3.1 der Grundsätze). Da in vielen Fällen noch nicht feststeht, welche Mitarbeiter in der Maßnahme demnächst beschäftigt werden, ist eine Errechnung der voraussichtlichen Bruttopersonalkosten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich oder sinnvoll. Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll daher zunächst von pauschalierten Beträgen ausgegangen werden. Diese sind nach der Anlage 1.2 zu den Grundsätzen zu errechnen und entsprechend in die Anträge zu übernehmen (Nr. 4 des Antrags auf Förderung von Maßnahmen für zusätz-

liche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie – Anlage 1 zu den Grundsätzen). Die endgültige Berechnung der Zuwendung erfolgt dann nach Vorlage eines Verwendungsnachweises gem. Nr. 8.3 der Grundsätze auf der Grundlage der tatsächlichen Höhe der insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten.

Ähnliches gilt für Zuwendungen zu Maßnahmen der Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindegarbeit und Diakonie (vgl. Nr. 4.3.2 der Grundsätze). Hier wird in aller Regel z. B. die voraussichtliche Teilnehmerzahl noch nicht feststehen, so daß bei der Bewilligung zunächst von den voraussichtlichen Kosten ausgegangen werden soll (vgl. Nr. 4 des Antrags auf Förderung von Maßnahmen der Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindegarbeit und Diakonie – Anlage 2 zu den Grundsätzen). Auch hier erfolgt die endgültige Berechnung der Zuwendung dann nach der Vorlage eines Verwendungsnachweises gem. Nr. 8.3 der Grundsätze auf der Grundlage der insgesamt tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten.

Im Blick auf an uns herangetragene arbeitsrechtliche Fragen weisen wir auf folgendes hin:

Für Mitarbeiter, die im Rahmen der Initiative eingestellt werden, gilt das allgemeine kirchliche Arbeitsrecht.

Ob Arbeitsverträge befristet abgeschlossen werden können, hängt nach den Bestimmungen des geltenden Kündigungsschutzrechts von der Situation im Einzelfall ab. Schon hier kann festgehalten werden:

Wird von vornherein der zeitliche Rahmen festgelegt, für den eine kirchliche Einrichtung einen bestimmten Aufgabenbereich zusätzlich übernimmt wird z. B. auf die Zeit abgestellt, für welche die Landeskirche Zuschüsse zugesagt hat, ist eine Befristung des Arbeitsverhältnisses für eben diesen Zeitraum bei den Mitarbeitern zulässig, die für dieses Arbeitsfeld eingestellt werden.

Nach dem geltenden Kündigungsschutzrecht entfällt hingegen die Zulässigkeit einer Befristung dann, wenn bei Abschluß des Arbeitsvertrages noch offen ist, ob die Maßnahme nach Wegfall der Förderung mit anderen Mitteln fortgeführt werden kann, etwa aufgrund der Einschränkung anderer Arbeitsfelder. Für derartige Fälle ist ein unbefristeter Vertrag abzuschließen. Das Risiko für den Dienstgeber bleibt dennoch vertretbar, denn er kann, sofern er sich bei auslaufender Förderung für die Aufgabe dieses Arbeitsfeldes entscheidet, eine Kündigung aus betrieblichen Gründen vornehmen. Zu beachten ist hierbei, daß im Falle einer solchen betriebsbedingten Kündigung bei der Auswahl der Mitarbeiter, die entlassen werden, soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden müssen mit der Folge, daß im Einzelfall die Aufgabe eines Arbeitsfeldes zur Entlassung von anderen Mitarbeitern als denen führen kann, die bisher für diese Arbeit eingesetzt waren.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit dem Antrags- und Bewilligungsverfahren oder zu arbeitsrechtlichen Fragen stehen die zuständigen Dezernenten und Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes zur Verfügung.

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie – Grundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen –

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Landessynode hat während ihrer Tagung im Oktober 1988 Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche dazu aufgerufen, in einer gemeinsamen Aktion Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie zu ergreifen.
- 1.2 Schwerpunkte dieser Initiativen sollen in den Bereichen
- Ausbau der gemeindebezogenen bzw. stadtteilorientierten Diakonie und Sozialarbeit,
  - Förderung von Projekten für Arbeitslose,
  - Fortbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindegarbeit und Diakonie
- liegen; weitere Initiativen, gegebenenfalls in anderen Tätigkeitsbereichen, sind durch diese Aufzählung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.3 Das Initiativprogramm hat als Ziel, vor allem im Rahmen der genannten Schwerpunktbereiche kirchlich-diakonische Arbeitsfelder aufzubauen und abzusichern, die durch andere Kostenträger nicht, noch nicht oder in unzureichendem Umfang finanziert werden.
- 1.4 Die Beschäftigungsinitiativen im Rahmen des Programmes sollen Arbeitsmöglichkeiten auf längere Sicht schaffen, d. h. entsprechende Initiativen bzw. Maßnahmen sollen nach Möglichkeit unbefristet sein, in der Regel aber eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.
- 1.5 Für dieses Aktionsprogramm sollen aus Kirchensteuermitteln die 135 Millionen DM eingesetzt werden, die im Jahre 1988 aufgrund der Abrechnung im Kirchensteuer-Ausgleichsverfahren der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erwarten waren. Hiervon soll ein Betrag von 65 Millionen DM der Allgemeinen Besoldungs- und Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zugeführt werden. Mit diesen Mitteln sollen im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie nach diesen Grundsätzen durch Zuwendungen schwerpunktmäßig gefördert werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten in Kirche und Diakonie durch:
- 2.1.1 Zuwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Maßnahmen, für die Förderung beantragt wird;
- 2.1.2 Zuwendungen für Maßnahmen der Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von

Mitarbeitern in Gemeindegarbeit und Diakonie, gegebenenfalls einschließlich Unterhaltskosten der Teilnehmer.

- 2.2 Die Maßnahme muß unbefristet oder in der Regel wenigstens mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren angelegt sein, soweit sich nicht aus der Art der Maßnahme etwas anderes ergibt.
- 2.3 Mittel aus dem Initiativprogramm sollen nicht eingesetzt werden, um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Förderung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen im kirchlich-diakonischen Bereich zu ersetzen.
- 2.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; die Kirchenleitung entscheidet über vorliegende Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche,
- freie Träger kirchlich-diakonischer Arbeit unbeschadet ihrer Rechtsform, die Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKvW sind.

#### 4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung  
Untergrenze der Zuwendung: 5000,- DM
- 4.3.1 Form der Zuwendung nach Nr. 2.1.1: Zuschuß zur Deckung von in der Regel 50 % der nach Abzug zweckbestimmter Zuschüsse Dritter (Drittmittel) verbleibenden Bruttoperalkosten der Maßnahme zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 3000,- DM pro Jahr je Vollzeitbeschäftigten (anteilige Gewährung bei Teilzeitbeschäftigten).
- 4.3.2 Form der Zuwendung nach Nr. 2.1.2: Zuschuß von in der Regel 50 % der nach Abzug zweckbestimmter Zuschüsse Dritter (Drittmittel) verbleibenden Gesamtkosten einer Maßnahme der Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung, gegebenenfalls einschließlich Unterhaltskosten der Teilnehmer.
- 4.4 Der Eigenanteil des Trägers bei der Finanzierung der Initiativen muß in der Regel 50 % der Kosten nach Nr. 4.3.1 bzw. 4.3.2 betragen; in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, kann der Eigenanteil herabgesetzt werden.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat sich um Drittmittel zu bemühen.

**5. Antragsverfahren**

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlagen bis zum 31. Juli 1989 in dreifacher Ausfertigung an das Landeskirchenamt zu richten.
- 5.2 Die vorgesehenen Eigenmittel sind im Antrag anzugeben.
- 5.3 Bewilligungsbescheide oder Ablehnungsbescheide von Drittmittelgebern sind dem Antrag beizufügen.
- 5.4 Anträge von kirchlichen Körperschaften und von auf Gemeinde- bzw. Kirchenkreisebene tätigen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit unbeschadet ihrer Rechtsform sind über den regional zuständigen Kirchenkreis einzureichen. Dabei soll eine Stellungnahme beigefügt sein, die vom jeweiligen Kirchenkreis unter Beteiligung des Kreiskirchlichen Diakonischen Werkes abgegeben ist.
- 5.5 Die Stellungnahme soll sich auf folgende Punkte beziehen:
- den Antragsteller
  - den Inhalt der Maßnahme
  - die Finanzierung (Sicherung des Eigenanteils, Zusage von Zuschüssen/Drittmitteln)
  - die Priorität bei mehreren Anträgen.
- 5.6 Anträge von überregionalen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit sind unmittelbar an das Landeskirchenamt zu richten.

**6. Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Für die Bearbeitung der Anträge sind zuständig:
- für den Bereich gemeindebezogene bzw. stadtteilorientierte Diakonie und Sozialarbeit: das Diakonische Werk der EKvW in Verbindung mit dem Landeskirchenamt,
  - für den Bereich Förderung von Projekten für Arbeitslose: die Koordinierungsgruppe Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Sozialamt der EKvW,
  - für den Bereich Fortbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindegarbeit und Diakonie: das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der EKvW.
- 6.2 Die Bearbeitung umfaßt die beschlußreife Vorlage an die beteiligten Gremien. Hierzu gehören auch eventuell Rückfragen und gegebenenfalls Beratungsgespräche.

6.3 Bei der Bearbeitung werden keine Vorentscheidungen getroffen oder Ablehnungen ausgesprochen.

6.4 Die Kirchenleitung entscheidet endgültig über die Zuwendungsanträge.

6.5 Zuwendungsanträge sollen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Ein Zuwendungsantrag wird nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil mit der Maßnahme bereits begonnen wurde. In diesen Fällen trägt der Antragsteller aber das Risiko einer vollen Eigenfinanzierung.

6.6 Eine Förderung von Projekten, die bereits vor dem 1. Januar 1989 begonnen wurden, kann in der Regel nicht erfolgen.

**7. Vordrucke**

7.1 Die Vordrucke sind beim Landeskirchenamt oder beim Diakonischen Werk der EKvW anzufordern.

7.2 Die Vordrucke dürfen nicht verändert werden und sind vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Nachweisen in dreifacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen.

**8. Bewilligungsbescheid/Kostennachweisverfahren**

8.1 Die Bewilligung erfolgt in Teilbeträgen. Die Auszahlungsmodalitäten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Mittel sind entsprechend anzufordern.

8.2 Wird die Initiative vorzeitig beendet, d. h. vor Ablauf der Mindestlaufzeit, ist das Landeskirchenamt unverzüglich zu unterrichten. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

8.3 Im Bewilligungsbescheid wird auch der Termin für die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises festgelegt. Der Verwendungsnachweis von kirchlichen Körperschaften ist mit einem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers zu versehen. Der Verwendungsnachweis von anderen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit ist mit einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder des Rechnungsprüfers des regional zuständigen Kirchenkreises zu versehen.

Bielefeld, den 16. Februar 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: C 18-30

## M u s t e r

An die  
Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 27 40

Anlage 1

(Eingangsstempel)

4800 Bielefeld 1

**Antrag  
auf Förderung von Maßnahmen  
für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie  
aus dem Initiativprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen\*)**

**1. Fragen zum Träger**

## 1.1. Anschrift des Trägers

Name \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner/in \_\_\_\_\_  
 Bankverbindung Bank \_\_\_\_\_  
 BLZ \_\_\_\_\_  
 Kto.-Nr. \_\_\_\_\_

## 1.2. Der Träger ist ein(e) \_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Rechtsform)

1.3. Zahl der hauptberuflich Beschäftigten  
(ohne ABM- u. ä. Mitarbeiter)  
am 1. Januar 1989 \_\_\_\_\_

**2. Fragen zur Maßnahme**

## 2.1. Anschrift der Maßnahme (sofern von 1.1. abweichend)

Name \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

\*) Für Anträge auf Förderung von Maßnahmen der Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindegarbeit und Diakonie gesonderten Antragsvordruck verwenden.

2.2. Vorgesehene Zahl der Beschäftigten \_\_\_\_\_  
davon sozialversicherungs-  
pflichtig beschäftigt \_\_\_\_\_

2.3. Beginn der Maßnahme \_\_\_\_\_

2.4. Beschreibung des Tätigkeitsbereiches der Maßnahme:

2.5. Hat/haben die Personalstelle/n, für die Förderung beantragt wird, eine Impulswirkung bezüglich weiterer Anstellungen (Arbeitsmarktrelevanz)?

2.6. Wurde die auszuführende Arbeit bereits in der Vergangenheit in gleicher Weise durchgeführt?

Nein

Ja   Anschlußfinanzierung

Weiterführung einer bereits eingerichteten Stelle

Erläuterungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 2.7. Tätigkeitsbereich/e der zu fördernden Personalstelle/n

## 2.7.1. Ausbau der gemeindebezogenen bzw. stadtteilorientierten

Diakonie und Sozialarbeit 2.7.2. Förderung von Projekten für Arbeitslose 2.7.3. Sonstige Tätigkeitsbereiche 

## 3. Förderung durch/aus Drittmittel/n

3.1. Drittmittel stehen zur Verfügung  ja  nein

Zuschußgeber \_\_\_\_\_

Förderungsdauer \_\_\_\_\_

Umfang der Förderung/Förderhöhe \_\_\_\_\_

3.2. Drittmittel sind/sollen beantragt (werden)  ja  nein

voraussichtlicher Zuschußgeber \_\_\_\_\_

voraussichtliche Förderungsdauer \_\_\_\_\_

voraussichtlicher Umfang  
der Förderung/Förderhöhe \_\_\_\_\_

der Antrag wird/wurde gestellt zum \_\_\_\_\_

voraussichtlich entschieden bis \_\_\_\_\_

3.3. Drittmittel stehen nicht/noch nicht zur Verfügung

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3.4. Wurde der Tätigkeitsbereich in den vergangenen Jahren mit anderen Förderungsmitteln bezuschußt?

 ja      Zuschußgeber/Zuschußart: \_\_\_\_\_ nein      \_\_\_\_\_

- 4. Voraussichtliche Kosten der beantragten Personalstelle/n pro Jahr**  
 Bruttopersonalkosten (Gesamtsumme der Anlage 1.1.) \_\_\_\_\_ DM
- 5. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme**
- 5.1. Voraussichtliche Bruttopersonalkosten während der Gesamtdauer der Maßnahme \_\_\_\_\_ DM
- 5.2. Zuschüsse aus Drittmitteln \_\_\_\_\_ DM \_\_\_\_ %
- 5.3. Eigenmittel einschließlich Zuschüsse von Kirchengemeinden/ Kirchenkreisen/kirchlichen Verbänden \_\_\_\_\_ DM \_\_\_\_ %
- 5.4. Beantragte Zuwendung aus dem Initiativprogramm (in der Regel 50 % der nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden Bruttopersonalkosten) \_\_\_\_\_ DM \_\_\_\_ %
- 5.5. Zuwendung zu Sachkosten (3000,- DM pro Jahr je Vollzeitkraft, anteilige Bewilligung bei Teilzeitkräften) \_\_\_\_\_ DM
- 6. Beantragte Gesamtzuwendung** \_\_\_\_\_ DM

**7. Erklärung des Trägers**

Der Antragsteller erklärt, daß

1. er die Grundsätze der EKvW vom 16. 2. 1989 für die Bewilligung von Zuwendungen für Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie als verbindlich anerkennt,
2. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Trägers

Dem Antrag (3fach) sind beizufügen:

1. Stellungnahme des Kirchenkreises
2. Gegebenenfalls Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide von Drittmittelgebern



Lfd. Nr.	Arbeitsfeld/ Tätigkeitsbereich der zu fördernden Personalstelle gem. Ziff. 2.7.	Tätigkeitsbeschreibung

(ggf. Fortsetzung auf bes. Blatt nach gleichem Schema)

## Anlage 1.2.

Tabelle zur pauschalierten Ermittlung  
der voraussichtlichen jährlichen Brutto-Personalkosten

Verg.Gr. BAT-KF AVR-DW	monatlich DM	jährlich DM	Verg.Gr. BAT-KF AVR-DW	monatlich DM	jährlich DM	LohnGr. MTL II-KF	Verg.Gr. AVR-DW	monatlich DM	jährlich DM
I	7 730	100 740	Kr. XII	6 220	81 160	IX	-	4 070	53 320
I a	7 080	92 090	Kr. XI	5 890	76 860	VIII a	H 1 a	3 890	50 960
I b	6 490	84 660	Kr. X	5 550	72 430	VIII	H 1	3 730	48 910
II a	6 060	79 020	Kr. IX	5 250	68 440	VII	H 2	3 590	47 040
III	5 580	72 740	Kr. VIII	4 960	64 700	VI	H 3	3 450	45 270
IV a	5 190	67 700	Kr. VII	4 690	61 170	V	H 4	3 320	43 590
IV b	4 770	62 220	Kr. VI	4 340	56 830	IV	-	3 260	42 800
V a/b	4 340	56 730	Kr. V	4 110	53 860	III	H 5	3 200	42 000
V c	4 050	53 030	Kr. IV	3 910	51 240	II	H 6	3 080	40 490
VI a/b	3 820	50 100	Kr. III	3 730	48 840	-	H 7	3 070	40 360
VII	3 580	46 970	Kr. II	3 560	46 620				
VIII	3 400	44 660	Kr. I	3 400	44 590				
IX a	3 340	43 830							
IX b	3 250	42 650							
X	2 520	33 110							

## M u s t e r

## Anlage 2

An die  
Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 2740

(Eingangsstempel)

4800 Bielefeld 1

**Antrag  
auf Förderung von Maßnahmen  
der Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mitarbeitern in Gemeindefarbeit und Diakonie  
aus dem Initiativprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen\*)**

**1. Fragen zum Träger**

## 1.1. Anschrift des Trägers

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in \_\_\_\_\_

Bankverbindung Bank \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Kto.-Nr. \_\_\_\_\_

## 1.2. Der Träger ist ein(e) \_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Rechtsform)

1.3. Zahl der hauptberuflich Beschäftigten  
(ohne ABM- u. ä. Mitarbeiter)  
am 1. Januar 1989

\_\_\_\_\_

**2. Fragen zur Maßnahme**

2.1. Wo/durch wen wird die Maßnahme durchgeführt (z. B. Ausbildungsstätte)  
(sofern von 1.1. abweichend)

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

\*) Für Anträge auf Förderung von Maßnahmen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie gesonderten Antragsvordruck verwenden.

2.2. Beginn der Maßnahme \_\_\_\_\_

2.3. Dauer der Maßnahme \_\_\_\_\_

2.4. Beschreibung der Maßnahme: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.5. Geplante Teilnehmerzahl \_\_\_\_\_

2.6. Zielgruppe \_\_\_\_\_

2.7. Wurde/wird eine entsprechende Maßnahme bereits in gleicher Weise durchgeführt?

Nein

Ja   Anschlußfinanzierung

Weiterführung einer bereits begonnenen Maßnahme

Erläuterungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**3. Förderung durch/aus Drittmittel/n\*)**

3.1. Drittmittel stehen zur Verfügung  ja  nein  
 Zuschußgeber \_\_\_\_\_  
 Förderungsdauer \_\_\_\_\_  
 Umfang der Förderung/Förderhöhe \_\_\_\_\_

3.2. Drittmittel sind/sollen beantragt (werden)  ja  nein  
 voraussichtlicher Zuschußgeber \_\_\_\_\_  
 voraussichtliche Förderungsdauer \_\_\_\_\_  
 voraussichtlicher Umfang  
 der Förderung/Förderhöhe \_\_\_\_\_  
 der Antrag wird/wurde gestellt zum \_\_\_\_\_  
 voraussichtlich entschieden bis \_\_\_\_\_

3.3. Drittmittel stehen nicht/noch nicht zur Verfügung  
 Begründung: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

3.4. Wurde eine entsprechende Maßnahme in den vergangenen Jahren mit anderen Förderungsmitteln  
 bezuschußt?  
 ja Zuschußgeber/Zuschußart: \_\_\_\_\_  
 nein \_\_\_\_\_

\*) Als zweckbestimmte Zuschüsse Dritter (Drittmittel) sind auch Mittel anzusehen, die Teilnehmer unmittelbar erhalten (z. B. nach BAFöG, AFG usw.).

**4. Voraussichtliche Kosten der Maßnahme**

## 4.1. Kosten bei dem/des Träger/s der Ausbildungsstätte

## 4.1.1. Honorarkosten \_\_\_\_\_ DM

Begründung, Kalkulation:

## 4.1.2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung \_\_\_\_\_ DM

Begründung, Kalkulation:

## 4.2. Kosten für/der Teilnehmer

## 4.2.1. Fahrtkosten \_\_\_\_\_ DM

Begründung, Kalkulation:

## 4.2.2. Unterhaltsbeihilfen, (anteilige) Vergütungskosten \_\_\_\_\_ DM

Begründung, Kalkulation:

## 4.3. Voraussichtliche Gesamtkosten \_\_\_\_\_ DM

(Summe 4.1 und 4.2)

**5. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme**

- 5.1. Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme (4.3.) \_\_\_\_\_ DM
- 5.2. Zuschüsse aus Drittmitteln \_\_\_\_\_ DM \_\_\_\_ %
- 5.3. Eigenmittel einschließlich Zuschüsse von Kirchengemeinden/  
Kirchenkreisen/kirchlichen Verbänden \_\_\_\_\_ DM \_\_\_\_ %
- 5.4. **Beantragte Gesamtzusendung** aus dem Initiativprogramm  
(in der Regel 50 % der nach Abzug von Drittmitteln  
verbleibenden Gesamtkosten – Antrag auf Herabsetzung  
des Eigenanteils [Nr. 4.4 der Grundsätze]  
auf beigefügtem Blatt besonders begründen) \_\_\_\_\_ DM \_\_\_\_ %

**6. Erklärung des Trägers**

Der Antragsteller erklärt, daß

1. er die Grundsätze der EKvW vom 16. 2. 1989 für die Bewilligung von Zuwendungen für Initiativen für zusätzliche Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie als verbindlich anerkennt,
2. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

Dem Antrag (3fach) sind beizufügen:

1. Stellungnahme des Kirchenkreises
2. Gegebenenfalls Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide von Drittmittelgebern

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweis zum ärztlichen Gebührenrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1989  
Az.: 4566/89/B 9–23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 20. 12. 1988 – B 3100 – 3.1.6 IV A 4 – (MBl. NW Nr. 4 vom 20. Januar 1989 Seite 41) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1988 –  
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Nummer 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird durch folgende Sätze ersetzt:

Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen nur für solche ärztlichen Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

### Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
12	Begleitung eines somatisch Kranken zur stationären Behandlung – einschl. Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen –	833	285	31,35
49	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten	48	160	17,60
361	Einbringung des Kontrastmittels mittels Hochdruckinjektion (peripher)	359	227	24,97
409a	Duplex-Sonographie	409	1200	132,-
418	Intrathorakale Elektro-Defibrillation	417	273	30,03
614	Transkutane Messung(en) des Sauerstoffpartialdrucks	602	152	16,72
649	Transkraniale, doppler-sonographische Untersuchung einschl. graphischer Registrierung	645	650	71,50
699	Infrarotkoagulation im Enddarmbereich je Sitzung	698	200	22,-
703	Ballonsondentamponade bei blutenden Ösophagus- und/oder Fundusvarizen	680	550	60,50
1105	Gewinnung von Zellmaterial aus der Gebärmutterhöhle und Aufbereitung zur zytologischen Untersuchung	1103	185	20,35
1418	Endoskopische Untersuchung der Nasenhöhlen und/oder des Nasenrachenraumes ggf. einschl. der Stimmbänder	1466	178	19,58
1754	Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschl. graphischer Registrierung	643	120	13,20
2015	Anlegen einer oder mehrerer Redon-Drainage(n)	275	76	8,36
2093	Spülung bei liegender Drainage	2090	63	6,93
2226	Einrenkung eines eingeklemmten Meniskus, der Subluxation eines Radiusköpfchens (Chassaignac) oder der Luxation eines Sternoklavikulargelenkes	2221	111	12,21
2408	Ausräumung des Lymphstromgebietes einer Axilla	1762	1200	132,-
3203	Plazierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang zusätzlich zur endoskopischen Leistung	697	400	44,-
5304	Embolisation einer oder mehrerer Arterien mit Ausnahme der Arterien mit Kopf-/Halsbereich, einschl. der angiographischen Kontrollen während des Eingriffs	2850	3300	363,-
5549	Bestrahlungsplanung bei malignen Erkrankungen	21	371	40,81

## **Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)**

**Vom 27. Oktober 1988**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1989 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) D. Linnemann

## **Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1989**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 23. 1. 1989  
Az.: 2292/B 5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 27. Oktober 1988 (KABl. 1989 S. 38) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1988 – Az.: III B 2.04-20 Nr. 2130/88 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 29. 12. 1988 – Az.: 2081-54063-9 –,
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 11. 1. 1989 – Az.: 966-54202/51 –

## **Verwaltungskammer – Nachwahl –**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 27. 2. 1989  
Az.: 9619/89/A 12-02/1

Als Nachfolger von Herrn Pfarrer Dr. Gerhard Limberg, Hamm, hat die Landessynode Herrn Superintendenten Klaus Peter Röber, Castrop-Rauxel, zum zweiten theologischen Mitglied der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt.

Zur Besetzung der Verwaltungskammer vgl. im übrigen KABl. 1987 S. 19 und 1988 S. 12.

## **Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 2. 1989  
Az.: 4896/89/B 9-01

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I 1988 S. 2363) verabschiedet worden. Es regelt in Art. 1 die Anhebung der Besoldung und Versorgung ab 1. März 1988 um 2,4 %, ab 1. Januar 1989 um 1,4 % und ab 1. Januar 1990 um 1,7 %. Ferner bringt es neben sonstigen Regelungen in Art. 2 § 1 Nr. 2 die Absenkung der Eingangsbesoldung in Fortfall, und zwar für die Beamten des gehobenen Dienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1989 und für die Beamten des höheren Dienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1990. Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt.

Gemäß § 1 Absatz 1 KBVO finden die Bestimmungen des Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 für die Kirchenbeamten und die Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, entsprechend Anwendung. Damit sind die ihnen bisher unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung ab 1. März 1988 und 1. Januar 1989 gezahlten erhöhten Bezüge (vgl. LKA-RdSchr. Nr. 6/88 und 11/88) als endgültig anzusehen.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare wird derzeit eine Änderung der für sie geltenden Besoldungsbestimmungen (vgl. KABl. 1988 S. 150 und 155) vorbereitet. Bis zu deren Inkrafttreten bleibt es für die Bezüge ab 1. Januar 1989 (vgl. LKA-RdSchr. 11/88) bei der Zahlung unter Vorbehalt.

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988**

**(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88)**

Vom 20. Dezember 1988

(BGBl. I 1988 S. 2363)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**

**§ 1**

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

**§§ 2 und 3**

...

**§ 4**

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (4) ...

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,3 vom Hundert, ab 1. Januar 1989 um 1,3 vom Hundert, ab 1. Januar 1990 um 1,6 vom Hundert erhöht.

**Artikel 2**

**Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts**

**§ 1**

**Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. ...

2. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vier Jahren“ das Komma und die Worte „bei einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 für die Dauer von drei Jahren“ gestrichen.

b) § 19 a wird gestrichen.

3. bis 5. ...

**§ 2**

...

**Artikel 3 bis 9**

...

**Artikel 10**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§§ 1 bis 3**

...

**§ 4**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- a) Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchstabe a am 1. Januar 1989,
- b) Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchstabe b am 1. Januar 1990,
- c) ...

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 108,93	1 145,60	1 182,27	1 218,94	1 255,61	1 292,28	1 328,95
A 2		1 174,62	1 211,29	1 247,96	1 284,63	1 321,30	1 357,97	1 394,64
A 3		1 258,37	1 297,11	1 335,85	1 374,59	1 413,33	1 452,07	1 490,81
A 4		1 305,94	1 350,77	1 395,60	1 440,43	1 485,26	1 530,09	1 574,92
A 5		1 351,80	1 402,91	1 454,02	1 505,13	1 556,24	1 607,35	1 658,46
A 6		1 431,38	1 484,36	1 537,34	1 590,32	1 643,30	1 696,28	1 749,26
A 7		1 546,63	1 599,61	1 652,59	1 705,57	1 758,55	1 811,53	1 864,51
A 8		1 619,68	1 684,99	1 750,30	1 815,61	1 880,92	1 946,81	2 015,39
A 9	I c	1 809,66	1 877,04	1 947,25	2 018,02	2 090,10	2 168,65	2 247,20
A 10		1 981,62	2 079,21	2 176,80	2 274,39	2 371,98	2 469,57	2 567,16
A 11		2 308,72	2 408,71	2 508,70	2 608,69	2 708,68	2 808,67	2 908,66
A 12		2 514,62	2 633,84	2 753,06	2 872,28	2 991,50	3 110,72	3 229,94
A 13	I b	2 849,06	2 977,79	3 106,52	3 235,25	3 363,98	3 492,71	3 621,44
A 14		2 932,62	3 099,54	3 266,46	3 433,38	3 600,30	3 767,22	3 934,14
A 15		3 306,61	3 490,12	3 673,63	3 857,14	4 040,65	4 224,16	4 407,67
A 16		3 675,15	3 887,39	4 099,63	4 311,87	4 524,11	4 736,35	4 948,59

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 124,49	1 161,67	1 198,85	1 236,03	1 273,21	1 310,39	1 347,57
A 2		1 191,10	1 228,28	1 265,46	1 302,64	1 339,82	1 377,00	1 414,18
A 3		1 276,01	1 315,29	1 354,57	1 393,85	1 433,13	1 472,41	1 511,69
A 4		1 324,30	1 369,75	1 415,20	1 460,65	1 506,10	1 551,55	1 597,00
A 5		1 370,78	1 422,60	1 474,42	1 526,24	1 578,06	1 629,88	1 681,70
A 6		1 451,45	1 505,17	1 558,89	1 612,61	1 666,33	1 720,05	1 773,77
A 7		1 568,34	1 622,06	1 675,78	1 729,50	1 783,22	1 836,94	1 890,66
A 8		1 642,41	1 708,63	1 774,85	1 841,07	1 907,29	1 974,10	2 043,64
A 9	I c	1 835,09	1 903,41	1 974,60	2 046,36	2 119,44	2 199,08	2 278,72
A 10		2 009,44	2 108,39	2 207,34	2 306,29	2 405,24	2 504,19	2 603,14
A 11		2 341,18	2 442,56	2 543,94	2 645,32	2 746,70	2 848,08	2 949,46
A 12		2 549,95	2 670,83	2 791,71	2 912,59	3 033,47	3 154,35	3 275,23
A 13	I b	2 888,98	3 019,51	3 150,04	3 280,57	3 411,10	3 541,63	3 672,16
A 14		2 973,77	3 143,02	3 312,27	3 481,52	3 650,77	3 820,02	3 989,27
A 15		3 353,04	3 539,11	3 725,18	3 911,25	4 097,32	4 283,39	4 469,46
A 16		3 726,63	3 941,84	4 157,05	4 372,26	4 587,47	4 802,68	5 017,89

Gültig vom 1. März 1988  
bis 31. Dezember 1988

8	9	10	11	12	13	14	15
1 365,62	1 402,29						
1 431,31	1 467,98	1 504,65					
1 529,55	1 568,29	1 607,03					
1 619,75	1 664,58	1 709,41					
1 709,57	1 760,68	1 811,79					
1 802,24	1 855,22	1 908,20	1 962,47				
1 917,49	1 972,28	2 027,91	2 083,54	2 141,24	2 203,01		
2 083,97	2 156,10	2 232,24	2 308,38	2 384,52	2 460,66		
2 325,75	2 404,30	2 482,85	2 561,40	2 639,95	2 718,50		
2 664,75	2 762,34	2 859,93	2 957,52	3 055,11	3 152,70		
3 008,65	3 108,64	3 208,63	3 308,62	3 408,61	3 508,60	3 608,59	
3 349,16	3 468,38	3 587,60	3 706,82	3 826,04	3 945,26	4 064,48	
3 750,17	3 878,90	4 007,63	4 136,36	4 265,09	4 393,82	4 522,55	
4 101,06	4 267,98	4 434,90	4 601,82	4 768,74	4 935,66	5 102,58	
4 591,18	4 774,69	4 958,20	5 141,71	5 325,22	5 508,73	5 692,24	5 875,75
5 160,83	5 373,07	5 585,31	5 797,55	6 009,79	6 222,03	6 434,27	6 646,51

Gültig vom 1. Januar 1989  
bis 31. Dezember 1989

8	9	10	11	12	13	14	15
1 384,75	1 421,93						
1 451,36	1 488,54	1 525,72					
1 550,97	1 590,25	1 629,53					
1 642,45	1 687,90	1 733,35					
1 733,52	1 785,34	1 837,16					
1 827,49	1 881,21	1 934,93	1 989,95				
1 944,38	1 999,93	2 056,33	2 112,73	2 171,23	2 233,86		
2 113,18	2 186,31	2 263,51	2 340,71	2 417,91	2 495,11		
2 358,36	2 438,00	2 517,64	2 597,28	2 676,92	2 756,56		
2 702,09	2 801,04	2 899,99	2 998,94	3 097,89	3 196,84		
3 050,84	3 152,22	3 253,60	3 354,98	3 456,36	3 557,74	3 659,12	
3 396,11	3 516,99	3 637,87	3 758,75	3 879,63	4 000,51	4 121,39	
3 802,69	3 933,22	4 063,75	4 194,28	4 324,81	4 455,34	4 585,87	
4 158,52	4 327,77	4 497,02	4 666,27	4 835,52	5 004,77	5 174,02	
4 655,53	4 841,60	5 027,67	5 213,74	5 399,81	5 585,88	5 771,95	5 958,02
5 233,10	5 448,31	5 663,52	5 878,73	6 093,94	6 309,15	6 524,36	6 739,57

Anlage 1  
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 143,63	1 181,44	1 219,25	1 257,06	1 294,87	1 332,68	1 370,49
A 2		1 211,37	1 249,18	1 286,99	1 324,80	1 362,61	1 400,42	1 438,23
A 3		1 297,78	1 337,72	1 377,66	1 417,60	1 457,54	1 497,48	1 537,42
A 4		1 346,84	1 393,06	1 439,28	1 485,50	1 531,72	1 577,94	1 624,16
A 5		1 394,10	1 446,80	1 499,50	1 552,20	1 604,90	1 657,60	1 710,30
A 6		1 476,16	1 530,79	1 585,42	1 640,05	1 694,68	1 749,31	1 803,94
A 7		1 595,06	1 649,69	1 704,32	1 758,95	1 813,58	1 868,21	1 922,84
A 8		1 670,38	1 737,72	1 805,06	1 872,40	1 939,74	2 007,68	2 078,40
A 9	Ic	1 866,34	1 935,82	2 008,22	2 081,19	2 155,51	2 236,50	2 317,49
A 10		2 043,63	2 144,26	2 244,89	2 345,52	2 446,15	2 546,78	2 647,41
A 11		2 381,03	2 484,13	2 587,23	2 690,33	2 793,43	2 896,53	2 999,63
A 12		2 593,37	2 716,30	2 839,23	2 962,16	3 085,09	3 208,02	3 330,95
A 13	Ib	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
A 14		3 024,42	3 196,54	3 368,66	3 540,78	3 712,90	3 885,02	4 057,14
A 15		3 410,09	3 599,32	3 788,55	3 977,78	4 167,01	4 356,24	4 545,47
A 16		3 790,11	4 008,97	4 227,83	4 446,69	4 665,55	4 884,41	5 103,27

Gültig vom 1. März 1988  
bis 31. Dezember 1988

Gültig vom 1. Januar 1989  
bis 31. Dezember 1989

2. Bundesbesoldungsordnung B  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 875,75
B 2		6 968,70
B 3	Ia	7 290,85
B 4		7 775,44
B 5		8 331,41
B 6		8 856,43
B 7		9 367,12
B 8		9 899,43
B 9		10 560,37
B 10		12 612,76
B 11		13 770,24

2. Bundesbesoldungsordnung B  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 958,02
B 2		7 066,27
B 3	Ia	7 392,93
B 4		7 884,30
B 5		8 448,05
B 6		8 980,43
B 7		9 498,26
B 8		10 038,03
B 9		10 708,22
B 10		12 789,34
B 11		13 963,03

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
1 408,30	1 446,11						
1 476,04	1 513,85	1 551,66					
1 577,36	1 617,30	1 657,24					
1 670,38	1 716,60	1 762,82					
1 763,00	1 815,70	1 868,40					
1 858,57	1 913,20	1 967,83	2 023,78				
1 977,47	2 033,96	2 091,31	2 148,66	2 208,15	2 271,84		
2 149,12	2 223,49	2 302,00	2 380,51	2 459,02	2 537,53		
2 398,48	2 479,47	2 560,46	2 641,45	2 722,44	2 803,43		
2 748,04	2 848,67	2 949,30	3 049,93	3 150,56	3 251,19		
3 102,73	3 205,83	3 308,93	3 412,03	3 515,13	3 618,23	3 721,33	
3 453,88	3 576,81	3 699,74	3 822,67	3 945,60	4 068,53	4 191,46	
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 229,26	4 401,38	4 573,50	4 745,62	4 917,74	5 089,86	5 261,98	
4 734,70	4 923,93	5 113,16	5 302,39	5 491,62	5 680,85	5 870,08	6 059,31
5 322,13	5 540,99	5 759,85	5 978,71	6 197,57	6 416,43	6 635,29	6 854,15

Gültig ab 1. Januar 1990

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	6 059,31
B 2		7 186,40
B 3	I a	7 518,61
B 4		8 018,34
B 5		8 591,67
B 6		9 133,10
B 7		9 659,74
B 8		10 208,68
B 9		10 890,26
B 10		13 006,76
B 11		14 200,41

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**3. Bundesbesoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 849,06	2 977,79	3 106,52	3 235,25	3 363,98	3 492,71	3 621,44
C 2		2 857,05	3 062,18	3 267,31	3 472,44	3 677,57	3 882,70	4 087,83
C 3		3 228,87	3 461,12	3 693,37	3 925,62	4 157,87	4 390,12	4 622,37
C 4	I a	4 181,59	4 415,06	4 648,53	4 882,00	5 115,47	5 348,94	5 582,41

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**3. Bundesbesoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 888,98	3 019,51	3 150,04	3 280,57	3 411,10	3 541,63	3 672,16
C 2		2 897,08	3 105,08	3 313,08	3 521,08	3 729,08	3 937,08	4 145,08
C 3		3 274,10	3 509,60	3 745,10	3 980,60	4 216,10	4 451,60	4 687,10
C 4	I a	4 240,26	4 476,99	4 713,72	4 950,45	5 187,18	5 423,91	5 660,64

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**3. Bundesbesoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
C 2		2 946,42	3 157,95	3 369,48	3 581,01	3 792,54	4 004,07	4 215,60
C 3		3 329,81	3 569,31	3 808,81	4 048,31	4 287,81	4 527,31	4 766,81
C 4	I a	4 312,41	4 553,16	4 793,91	5 034,66	5 275,41	5 516,16	5 756,91

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

8	9	10	11	12	13	14	15
3 750,17	3 878,90	4 007,63	4 136,36	4 265,09	4 393,82	4 522,55	
4 292,96	4 498,09	4 703,22	4 908,35	5 113,48	5 318,61	5 523,74	5 728,87
4 854,62	5 086,87	5 319,12	5 551,37	5 783,62	6 015,87	6 248,12	6 480,37
5 815,88	6 049,35	6 282,82	6 516,29	6 749,76	6 983,23	7 216,70	7 450,17

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

8	9	10	11	12	13	14	15
3 802,69	3 933,22	4 063,75	4 194,28	4 324,81	4 455,34	4 585,87	
4 353,08	4 561,08	4 769,08	4 977,08	5 185,08	5 393,08	5 601,08	5 809,08
4 922,60	5 158,10	5 393,60	5 629,10	5 864,60	6 100,10	6 335,60	6 571,10
5 897,37	6 134,10	6 370,83	6 607,56	6 844,29	7 081,02	7 317,75	7 554,48

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 427,13	4 638,66	4 850,19	5 061,72	5 273,25	5 484,78	5 696,31	5 907,84
5 006,31	5 245,81	5 485,31	5 724,81	5 964,31	6 203,81	6 443,31	6 682,81
5 997,66	6 238,41	6 479,16	6 719,91	6 960,66	7 201,41	7 442,16	7 682,91

**Anlage 2**  
(Anlage V des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988  
bis 31. Dezember 1988

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	898,29	1 041,59	1 164,20
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	757,78	901,08	1 023,69
I c	A 9 bis A 12	673,46	816,76	939,37
II	A 1 bis A 8	634,41	770,87	893,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,61 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 538,77 DM  
Tarifklasse II 507,53 DM

**Anlage 2**  
(Anlage V des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989  
bis 31. Dezember 1989

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	910,87	1 056,17	1 180,50
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	768,39	913,69	1 038,02
I c	A 9 bis A 12	682,89	828,19	952,52
II	A 1 bis A 8	643,30	781,66	905,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 546,31 DM  
Tarifklasse II 514,64 DM

**Anlage 2**  
(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	926,36	1 074,14	1 200,58
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	781,45	929,23	1 055,67
I c	A 9 bis A 12	694,49	842,27	968,71
II	A 1 bis A 8	654,23	794,95	921,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 126,44 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 555,59 DM  
Tarifklasse II 523,38 DM

**Anlage 5**  
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988  
bis 31. Dezember 1988

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	898	1 011	288	96
A 5 bis A 8 .....	1 076	1 228	332	96
A 9 bis A 11 .....	1 156	1 328	384	96
A 12 .....	1 363	1 547	406	96
A 13 .....	1 410	1 603	420	96
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1 .....	1 459	1 661	434	96

**Anlage 5**  
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989  
bis 31. Dezember 1989

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	911	1 025	292	97
A 5 bis A 8 .....	1 091	1 245	337	97
A 9 bis A 11 .....	1 172	1 347	389	97
A 12 .....	1 382	1 569	412	97
A 13 .....	1 430	1 625	426	97
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1 .....	1 479	1 684	440	97

**Anlage 5**  
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	926	1 042	297	99
A 5 bis A 8 .....	1 110	1 266	343	99
A 9 bis A 11 .....	1 192	1 370	396	99
A 12 .....	1 405	1 596	419	99
A 13 .....	1 454	1 653	433	99
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1 .....	1 504	1 713	447	99

**Anlage 6**

...

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 1. 1989  
Az.: 3956/89/A 6–02

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe und die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission haben aufgrund von § 2 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO)

Vom 18. November 1988

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden beschäftigt sind (nebenberufliche Kirchenmusiker).

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach den §§ 93 bis 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
- d) die Dozenten an Kirchenmusikschulen.

#### § 2

##### Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Einstellung und das Einstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung von Kirchenmusikern, die Berufsordnungen für das kirchenmusikalische Amt und dazu erlassene Ergänzungsgesetze.

(2) Als nebenberuflicher Kirchenmusiker soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat (C-Kirchenmusiker).

(3) In Einzelfällen kann als nebenberuflicher Kirchenmusiker auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-/B-Kirchenmusiker) besitzt.

(4) Steht ein Kirchenmusiker nach Absatz 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als nebenberuflicher Kirchenmusiker auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

#### § 3

##### Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

#### § 4

##### Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Er trägt die Kosten der Bescheinigung.

(5) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

#### § 5

##### Aufgaben

(1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegang zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel

- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,
- b) Durchführung von Kirchenmusiken,
- c) wöchentliche Proben mit Chören (vokal und instrumental),
- d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
- e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.

(2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.

(3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

#### § 6

##### **Pflege der Instrumente**

(1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschuß zu halten.

(2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten.

Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusikers gestatten.

#### § 7

##### **Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan**

(1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, ggf. auch mit dem zuständigen Ausschuß, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Er hat sich dabei an die Ordnung des Kirchenjahres zu halten. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Liedes nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekanntgegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muß die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

(3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von

diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.

(4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart. Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsorgans und der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

#### § 8

##### **Fortbildung**

(1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.

(2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagungen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

#### § 9

##### **Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach Anlage 1 zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

#### § 10

##### **Vergütung**

(1) Der Kirchenmusiker erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Bezüge eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten. Die Eingruppierung erfolgt für

- a) Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis nach Verg.-Gruppe IXb BAT-KF
- b) Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis nach Verg.-Gruppe VIII BAT-KF
- c) Kirchenmusiker mit A-, B- oder C-Prüfung nach Verg.-Gruppe VIb BAT-KF.

Der Vergütung sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Hat ein Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posauenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder für zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für den er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so wird er um eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert als nach Absatz 1 Satz 2. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Dabei sind als Zuwendungserhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25 DM zu zahlen. Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(4) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach § 9 nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach der Anlage 2. § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 11

##### Krankenbezüge

(1) Der Kirchenmusiker erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 10) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dabei sind die durchschnittlichen Bezüge einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 10 Absatz 4 der letzten 13 Wochen zugrunde zu legen.

Hat der Kirchenmusiker nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.

(2) Soweit der Kirchenmusiker nicht Anspruch auf Krankenvergütung (Abs. 1) hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v.H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber

unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 und 2, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

#### § 12

##### Urlaub

(1) Der Kirchenmusiker erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung; der Urlaubsvergütung sind die durchschnittlichen Bezüge einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 10 Abs. 4 der letzten 13 Wochen zugrunde zu legen. Der Urlaub beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr  
37 Kalendertage

(höchstens fünf freie Wochenenden),

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr  
41 Kalendertage

(höchstens fünf freie Wochenenden),

nach vollendetem 40. Lebensjahr  
42 Kalendertage

(höchstens sechs freie Wochenenden).

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen. Er soll nicht in die hohen kirchlichen Festtage fallen.

(3) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.

(4) Für die Zeit einer vor einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegspopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(5) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

#### § 13

##### Vertretung

Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

## § 14

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Kirchenmusiker unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu einem Jahr		1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats		
von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate,
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate,
von mindestens	12 Jahren	6 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.		

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Kirchenmusikers aus der evangelischen Kirche. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

## § 15

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Kirchenmusiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Kirchenmusiker, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres angestellt werden.

## § 16

**Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Kirchenmusiker oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 17

**Übergangsbestimmungen**

(1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am 31. März 1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.

(2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in Anlage 3 zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31. März 1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1. April 1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach § 10 auf der Grundlage der vor dem 1. April 1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(3) Verringert sich nach dem 31. März 1989 der Aufgabenbereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. April 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. W. 1971 S. 110), in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 (KABl. R. 1979 S. 228) und in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges. VOBl. Bd. 7 Nr. 2) sowie der Beschluß des Lippischen Landeskirchenrates vom 4. Juli 1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 85) außer Kraft.

Detmold, den 18. November 1988

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe**

Der Vorsitzende  
Dr. David

**Anlage 1**  
(zu § 9)**Anlage 2**  
(zu § 10 Abs. 4)**Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen  
Arbeitszeit****Vergütung besonderer kirchenmusikalischer  
Dienste****I. Vorbemerkung**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des nebenberuflichen Kirchenmusikers ist aus der Gesamtzeit der nach der Dienst-anweisung im Kalenderjahr anfallenden kirchenmusikalischen Dienste (Abschn. II) zu ermitteln; dabei sind Zeiten des geregelten Fernbleibens vom Dienst (z.B. Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung) wie Zeiten des Dienstes zu behandeln. Die Berechnung erfolgt, indem die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste mit der jeweiligen Stunden-zahl multipliziert, die so ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste und die Allgemeine Vorbereitung zusammengezählt werden und das Gesamtergebnis durch die Zahl 52 geteilt wird. Das Endergebnis ist in der üblichen Weise auf halbe Stunden auf- bzw. abzurunden. Die so ermittelte Gesamtzeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

	DM
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	35,00
2. jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten	25,00
3. jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten	20,00
4. Amtshandlung (ohne Bestattung) – soweit nicht im Rahmen eines Gottesdienstes nach Nrn. 1 bis 3 –	20,00
5. Bestattung	30,00
6. Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten – bei abweichender Dauer der Probe ist die Vergütung in entsprechendem Verhältnis umzurechnen –	35,00

**II. Arbeitszeiten der Dienste des Kirchenmusikers**

1. Organistendienste
  - a) allgemeine Vorbereitung pro Woche<sup>1)</sup> 2,0 Std.
  - b) Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen<sup>2)</sup> 2,5 Std.
  - c) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten 2,0 Std.
  - d) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten 1,5 Std.
2. Chorleiterdienst
 

Chorprobe – vokal oder instrumental – mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten<sup>3)</sup> 3,5 Std.
3. Konzert<sup>4)</sup> 12 Std.

**Anmerkungen**

- 1) Die zweistündige Vorbereitungszeit gilt für Organisten mit regelmäßig mindestens einem Organistendienst in der Kalenderwoche; ist der Organist nicht in jeder Kalenderwoche tätig, so ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern.  
Ist der Organist bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 1 Stunde angesetzt.
- 2) Als Gottesdienst im Sinne von Nr. 1 Buchst. b gelten auch Christvesper, Christmette, Jahresschlußgottesdienst, Abendmahls-gottesdienst am Gründonnerstag und Gottesdienst am Reformationstag. Im Gottesdienst oder daran anschließend stattfindende Tauf- und Abendmahlsfeiern werden nicht gesondert berücksichtigt.
- 3) Bei regelmäßig abweichender Dauer der Probe ist die Arbeitszeit in entsprechendem Verhältnis anzurechnen.  
In die Arbeitszeitberechnung sind das Mitwirken des Chores im Gottesdienst oder anderen Veranstaltungen sowie die unmittelbare Vorbereitung hierzu einbezogen.
- 4) In die Arbeitszeit sind gesonderte Proben und unmittelbare Vorbereitungen für das Konzert einbezogen. Die Arbeitszeit von 12 Stunden gilt unabhängig davon, ob der Kirchenmusiker die Aufgaben des Organisten oder die des Chorleiters wahrnimmt. Übt er beide Funktionen aus, erhöht sich die Arbeitszeit auf 18 Stunden.

**II.**  
**Anhebung der Bezüge der  
nebenberuflichen Kirchenmusiker**

Vom 30. November 1988

## § 1

**Änderung der Ordnungen für den Dienst  
der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

(1) Die Tabelle in der Anlage 3 Nummer 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Ev. Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 erhält für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. März 1989<sup>1)</sup> folgende Fassung: . . .<sup>2)</sup>)

(2) Die jeweilige Tabelle in der Anlage 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 und der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 erhält für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. März 1989<sup>1)</sup> folgende Fassung:

1) Am 1. April 1989 tritt die neue Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker vom 18. November 1988 in Kraft.  
2) Vom Abdruck der rheinischen Tabelle wird abgesehen.

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst		1.–4.	5.–8.	9.–12.	13. und weitere	wöchentl. Arb.-Zeit
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM	Std.
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	169	180	190	201	2,25
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	338	359	381	402	4,5
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	506	539	571	603	6,75
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	675	718	761	805	9
5	Chorleiterdienst in einem Chor	392	417	442	467	3,5
6	Chorleiterdienst in einem zweiten u. i. jedem weiteren Chor	313	333	353	373	2,5

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 30. November 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

## III

**Änderung der Arbeiter-Richtlinien**

Vom 30. November 1988

## § 1

**Änderung der Arbeiter-Richtlinien**

Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) ist in der jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen unter der Bezeichnung ‚Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung – MTL II-KF –‘ auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens achtzehn Stunden beträgt, entsprechend anzuwenden, wenn sie nicht als Angestellte nach dem BAT-KF beschäftigt werden.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 30. November 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

**Richtlinien für die Vergütung von  
besonderen kirchenmusikalischen  
Diensten**

Vom 19. Januar 1989

## § 1

(1) Nehmen Kirchenmusiker oder andere Personen einzelne kirchenmusikalische Dienste außerhalb der Anstellung nach den Ordnungen für den Dienst der hauptberuflichen und der nebenberuflichen Kirchenmusiker wahr, erhalten sie neben dem Ersatz für Auslagen (für Fahrt, Verpflegung usw.) für jeden Dienst eine Vergütung in Anwendung der Anlage 2 der Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker vom 18. November 1988 (KABl. 1989 S. 53) in der jeweiligen Fassung.

(2) Von hauptberuflich angestellten Kirchenmusikern wird erwartet, daß sie in ihrer Gemeinde (bei Ersatz ihrer Auslagen) Vertretungen ohne zusätzliche Vergütung übernehmen.

## § 2

Kreiskirchenmusikwarte erhalten für ihren Dienst neben dem Ersatz von Auslagen eine Auf-

wandsentschädigung in Höhe von 100,- DM monatlich.

### § 3

(1) Diese Richtlinien treten am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 113) außer Kraft.

Bielefeld, den 19. Januar 1989

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

## Arbeitsverträge mit nebenberuflichen Kirchenmusikern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1989  
Az.: 4895/89/A 7-02/11

Am 1. April 1989 tritt die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker vom 18. November 1988 (KABl. 1989 S. 53) in Kraft. Sie löst als einheitliche Ordnung für den Bereich der evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und in Lippe die bisherigen Ordnungen der drei Landeskirchen ab. Dies läßt es angebracht erscheinen, mit den vorhandenen nebenberuflichen Kirchenmusikern neue Arbeitsverträge abzuschließen, nach denen auf das Arbeitsverhältnis ab 1. April 1989 die Bestimmungen der neuen Ordnung Anwendung finden. In den Arbeitsverträgen sind auch die Regelungen der neuen Ordnung über die Arbeitszeit und die Vergütung zu berücksichtigen. Mit Mitarbeitern, die zum 1. April 1989 oder später eingestellt werden, sind von vornherein entsprechende Arbeitsverträge abzuschließen. Ein neues Arbeitsvertragsmuster ist nachstehend abgedruckt. Der Abschluß der Arbeitsverträge bedarf nach § 2 GenR der kirchenaufsichtlichen Genehmigung; sie gilt als generell erteilt, soweit es sich um die Ersetzung bereits bestehender und genehmigter Arbeitsverträge handelt.

### Muster

#### Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im kirchlichen Dienst übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1\*)

Herr/Frau . . . , geboren am . . . , Konfession: . . . , wird ab . . . auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis

zum Ablauf des . . . (Datum, Ereignis) bei der . . . Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis . . . als nebenberuflicher Kirchenmusiker/nebenberufliche Kirchenmusikerin <ggf.: Organist(in)/Chorleiter(in)> eingestellt.

### § 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der

Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988 in der jeweils geltenden Fassung (Kirchliches Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen, I C 2 d <3>),

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG –) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

### § 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau . . . werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

### § 4

Herr/Frau . . . ist gemäß § 10 NKMusO in die Vergütungsgruppe . . . BAT-KF eingruppiert.

### § 5

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt . . . Stunden wöchentlich.

### § 6

Die Probezeit beträgt gemäß § 3 Abs. 2 NKMusO drei Monate. Sie endet mit Ablauf des . . .

### § 7

#### Nebenabreden

...

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Mitarbeiter<in>)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei . . . eingesehen werden.

\*) Bei Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. 4. 1989 bestanden hat, ist in § 1 – nach der Konfessionsangabe „- angestellt seit dem . . . -“ einzufügen und – am Schluß das Wort „eingestellt“ durch das Wort „weiterbeschäftigt“ zu ersetzen.

## 85. Jahrestag der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1989  
Az.: 1487/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Hagen ein.

Die anschließende Rüstzeit findet im „Haus der Begegnung“ in Eckenhagen statt.

### 85. Jahrestagung

am Montag, 29. Mai 1989 in Hagen

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst – Reformierte Kirche  
Predigt: Präses D. Hans-Martin Linne-  
mann
- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste  
und der Teilnehmer im Parkhaus-Saal  
durch den 1. Vorsitzenden Willy Meier  
(Bünde)
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Vortrag  
„Missionarischer Gemeindeaufbau –  
Motivation der Mitarbeiter in der  
Gemeinde?!“  
Referent: Pastor Johannes Hansen  
(Witten)

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeit-  
teilnehmer nach Eckenhagen.

Der Tagungsbeitrag (Küstertag) beträgt  
30,- DM. Es bestehen keine Bedenken, daß die  
Presbyterien die Tagungs- und Fahrtkosten über-  
nehmen.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen  
Quittung zu entrichten.

Anmeldungen sind zu richten an das Volks-  
missionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10,  
5810 Witten, bis spätestens 7. Mai 1989.

### Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen-Lippe

Termin: Montag, 29. Mai 1989 bis Freitag,  
2. Juni 1989

Ort: Haus der Begegnung (Eckenhagen),  
5226 Reichshof, Blockhausstr., Tel.  
(02265) 670

Leitung: Küster Hans Wargalla, Siegen

Programm

Montag, 29. Mai

Anreise bis 18.00 Uhr  
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 30. Mai

- vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 1, 1-17)  
nachmittags: Erlebter Gemeindealltag – Schrit-  
te zum Frieden wagen  
(Die verschiedenen Dienste in der  
Gemeinde)

abends: Aus der Praxis  
(Wie sehe ich als Küster meinen  
Dienst)

Mittwoch, 31. Mai

- vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 3, 1-15)  
nachmittags: Die Umsetzung und Verdeut-  
lichung der Kirchenordnung in  
der Gemeinde

abends: Schritte zum Frieden wagen  
(kreative Möglichkeiten auf-  
zeigen)

Donnerstag, 1. Juni

- vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 4, 1-16)  
nachmittags: Wie begegnen wir den unter-  
schiedlichen Glaubensrichtungen  
in der Gemeinde

abends: Bericht über eine Israel-Reise  
(Dia-Vortrag)

Freitag, 2. Juni

- vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 12, 32-13, 13)  
Anschließend Abschlußgespräch  
Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer  
nach dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 80,- DM, zu entrichten am Ta-  
gungsort

Anmeldung: Bis zum 7. Mai 1989 an das Volks-  
missionarische Amt der EKvW,  
Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.  
Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn  
keine Absage erhält, kann teil-  
nehmen.

## Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 7. November 1988

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der  
Evangelischen Kirche von Westfalen vom  
17. November 1980 (KABl. 1988 S. 41) wird wie folgt  
geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) der Superintendent und die übrigen Mit-  
glieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarr-  
stelle des Kirchenkreises und seiner Kir-  
chengemeinden,
- c) die von den Presbyterien entsandten Ab-  
geordneten,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen  
Mitglieder.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gem.  
Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreis-  
synode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten.  
Der Abgeordnete muß die Befähigung zum  
Presbyteramt haben. Für jeden Abgeordneten  
ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu

bestimmen. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder mit Ausnahme des Superintendenten werden je zwei Stellvertreter bestellt.“

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 7. November 1988 in Kraft.

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 17. November 1980 und vom 7. November 1988

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 9. Januar 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Matthias

Az.: 54696/Unna I

**Änderungssatzung  
der Kreissatzung vom 24. 11. 1980  
des Kirchenkreises Wittgenstein  
der Ev. Kirche von Westfalen**

I. § 7 (Absatz 1) der Kreissatzung wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

(1) . . . § 7

„Als weitere Ständige Ausschüsse bildet die Kreissynode einen theologischen Ausschuß, einen Kirchenmusikausschuß, einen Ausschuß ‚Kirchliche Arbeit am Kurort‘, einen Jugendausschuß, einen Schulausschuß, einen Kindergartenausschuß, einen Sozialausschuß, einen Ausschuß ‚Umwelt und Schöpfung‘, einen Nominierungsausschuß.“

II. In § 12 (Absatz 1) der Kreissatzung werden im ersten Satz hinter dem Wort „Erntebrück“, die Worte eingesetzt „Ev. Kirchengemeinde Fischelbach,“ und

hinter dem Wort „Schwarzenau“, die Worte „Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen,“.

III. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt gem. § 14 der Kreissatzung in Kraft.

IV. Im übrigen bleibt der Wortlaut der Kreissatzung unverändert.

Bad Berleburg, den 7. November 1988

**Ev. Kirchenkreis Wittgenstein  
Der Kreissynodalvorstand**

(L.S.) Schiermeyer  
(Superintendent)  
Weber  
(Synodalälteste)

„In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 7. November 1988

kirchenaufsichtlich genehmigt.“

Bielefeld, den 31. Januar 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Grünhaupt

Az.: 4270/Wittgenstein I

**Pfarrstellen mit eingeschränktem  
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt  
Az.: A 6-02

Bielefeld, den 16. 2. 1989

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle der Evang. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen,

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn.

**Ständige Stellen für den Hilfsdienst**

Landeskirchenamt  
Az.: C 3-61

Bielefeld, den 16. 2. 1989

Die Kirchenleitung hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1989 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

– Kirchenkreis Gelsenkirchen: Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (Krankenhausseelsorge im St. Josef-Hospital)

– Kirchenkreis Hamm: Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (Gemeindearbeit)

– Kirchenkreis Hattingen: Mitarbeit im Frauenreferat des Kirchenkreises (½ Dienst)

- Kirchenkreis Recklinghausen: Wahrnehmung der Seelsorge am St. Elisabeth-Krankenhaus in Herten
- Kirchenkreis Tecklenburg: Wahrnehmung der Campingseelsorge im Kirchenkreis

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Beine am 22. Januar 1989 in Buer-Scholven;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Elsermann am 22. Januar 1989 in Meinerzhagen;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Höche-Lilienthal am 29. Januar 1989 in Dortmund-Kirchlinde;

Pastorin im Hilfsdienst Christa A. Thiel am 22. Januar 1989 in Brackwede.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Bernd Linke, Syburg-Auf dem Höchsten, zum 1. Februar 1989.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Gerhard Schieseck, Brilon, zum 2. Februar 1989.

### Berufen sind:

Pastor Adolf Grau zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schäfers zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Manuela Theile zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bochum (11. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Hans-Jürgen Warneke, Evang. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg.

### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans-Joachim Christoph, Pfarrer der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. März 1989;

Pastor Joachim Reißig, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Oeding (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. März 1989.

### Verstorben sind:

Pfarrer Wolfgang Bessel, Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (Theol. Leiter Haus Reineberg), am 29. Januar 1989 im Alter von 46 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Günzel, zuletzt Pfarrer in Telgte; Kirchenkreis Münster, am 3. Februar 1989 im Alter von 77 Jahren.

### Zu besetzen sind:

#### a) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho, Herrn Superintendent Tegeler, Lübbecke, zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (Theologischer Leiter Haus Reineberg);

#### b) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an das Landeskirchenamt, Bielefeld, zu richten sind:

3. Kreispfarrstelle Soest (Religionsunterricht an beruflichen Schulen);

#### c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

##### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

### Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Reinhard Grotz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1989 erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gütersloh berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martina Abendroth-Domke, geb. Abendroth, Stammstraße 40, 4690 Herne 1;

Wolfgang Meier, Stenrodeweg 12, 4600 Dortmund 70.

## Neu erschiene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen  
Rezensenten verantwortet

### Ein außergewöhnliches Buch

Helmuth James von Moltke, „**Briefe an Freya 1939–1945**“. Hrsg. von Beate Ruhm von Oppen, Verlag C. H. Beck, München, 1988, 632 S. mit 10 Abb., Ln., 68,- DM.

„Für mich ist Moltke eine so große moralische Figur und zugleich ein Mann mit so umfassenden und geradezu erleuchteten Ideen, wie mir im Zweiten Weltkrieg auf beiden Seiten der Front kein anderer begegnet ist“, urteilt Georg F. Kennan über Helmuth James Graf von Moltke, den Mittelpunkt der Widerstandsgruppe „Kreisauer Kreis“. Beinahe täglich schrieb Moltke seit 1939 – er war bei Kriegsausbruch in die völkerrechtliche Abteilung zur Auslands-Abwehr in Berlin eingezogen worden – an seine Frau in Kreisau. Diese Briefe konnten von Moltkes Frau über das Kriegsende hinaus gerettet werden.

Die vorliegende Auswahl ist eine bedeutende historische Quelle.

Aus dem Brief vom 10. 1. 1945:

„Mein liebes Herz, zunächst muss ich sagen, daß ganz offenbar die letzten 24 Stunden eines Lebens garnicht anders sind als irgendwelche anderen. Ich hatte mir immer eingebildet, man fühle das nur als Schreck, daß man sich sagt: nun geht die Sonne das letzte Mal für Dich unter, nun geht die Uhr nur noch 2 Mal bis 12, nun gehst Du das letzte Mal zu Bett. Von all dem ist keine Rede. Ob ich wohl ein wenig überkandidelt bin, denn ich kann nicht leugnen, daß ich mich in geradezu gehobener Stimmung befinde. Ich bitte nur den Herrn im Himmel, daß er mich darin erhalten möge, denn für das Fleisch ist es sicher leichter, so zu sterben. Wie gnädig ist der Herr mit mir gewesen! Selbst auf die Gefahr hin, daß das hysterisch klingt: ich bin so voll Dank, eigentlich ist für nichts anderes Platz. Er hat mich die 2 Tage so fest und klar geführt: der ganze Saal hätte brüllen können, wie der Herr Freisler, und sämtliche Wände hätten wackeln können, und es hätte mir garnichts gemacht; es war wahrlich so, wie es im Jesaja 43,2 heisst: Und so Du durch Wasser gehst, will ich bei dir sein, daß dich die Ströme nicht sollen ersäufen; und so du ins Feuer gehst, sollst du nicht brennen und die Flamme soll dich nicht versengen. – Nämlich Deine Seele. Mir war, als ich zum Schlusswort aufgerufen wurde, so zu Mute, daß ich beinahe gesagt hätte: Ich habe nur eines zu meiner Verteidigung anzuführen: nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib, lass fahren dahin, sie haben's kein Gewinn, das Reich muss uns doch bleiben. Aber das hätte doch die anderen noch belastet. So sagte ich nur:

ich habe nicht die Absicht (noch etwas?) zu sagen, Herr Präsident.

Es ist nun noch ein schweres Stück Weges vor mir, und ich kann nur bitten, daß der Herr mir weiter so gnädig ist, wie er war . . .

Dank, mein Herz, vor allem dem Herrn, dank, mein Herz, Dir für Deine Fürbitte, Dank allen Anderen, die für uns und für mich gebeten haben. Dein Wirt, Dein schwacher, feiger, ‚komplizierter‘, sehr durchschnittlicher Wirt, der hat das erleben dürfen. Wenn ich jetzt gerettet werden würde – was ja bei Gott nicht wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher ist als vor einer Woche –, so muss ich sagen, daß ich erst ein Mal mich wieder zurechtfinden müsste, so ungeheuer war die Demonstration von Gottes Gegenwart und Allmacht. Er vermag sie eben auch zu demonstrieren, und zwar ganz unmissverständlich zu demonstrieren, wenn er genau das tut, was einem nicht passt. Alles andere ist Quatsch . . .

Ich schreibe morgen weiter, aber da man nie weiss, was geschieht, will ich in dem Brief jedenfalls jedes Thema berührt haben. Ich weiss natürlich nicht, ob ich nun morgen hingerichtet werde. Es mag sein, daß ich noch vernommen, verprügelt oder aufgespeichert werde. Kratze, bitte, an den Türen; denn vielleicht hält sie das doch von zu argen Prügeln ab. Wenn ich auch nach der heutigen Erfahrung weiss, daß Gott auch diese Prügel zu nichts machen kann, selbst wenn ich keinen heilen Knochen am Leibe behalte, ehe ich gehenkt werde, wenn ich also im Augenblick keine Angst davor habe, so möchte ich das lieber vermeiden. – So, gute Nacht, sei getrost und unverzagt. J.“ (S. 605 f.)

Die Briefe vom 10. und 11. 1. 1945 sind bereits kurz nach dem Krieg publiziert worden. – Helmuth James Graf von Moltke war ein Christ. Ein Märtyrer, der uns – heute! – den Heiland Jesus Christus als den Herrn der Zeit und Ewigkeit vor Augen stellt.  
K.-F. W.

Olof Lagercrantz, „**Die Kunst des Lesens und des Schreibens**“. Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 1988, 94 S., geb., 14,80 DM;

Ders., „**Reise ins Herz der Finsternis**“. Eine Reise mit Joseph Conrad, Insel Verlag, Frankfurt, 1988, 208 S., Ln., 34,- DM.

Zwei Werke großer Dichtung des schwedischen Schriftstellers und Gelehrten. „Die gemeinsame Kreativität von Verfasser und Leser“: hier wird sie Wirklichkeit.

Die beiden Bücher sind die letzten Bände einer Trilogie, die mit dem autobiographischen Buch „Mein erster Kreis. Die Geschichte einer Jugend“ begann.

K.-F. W.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0 003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2